

Vereinbarung zwischen GARP/IG/SFP und ARF/FDS, Kino-Spielfilm

1. Die Parteien sind sich einig darüber, dass sich mit Transparenz – insbesondere bei der Budgetierung und Finanzierung – Vertrauen aufbaut und dies die Zusammenarbeit verbessert. Dabei bilden die Musterverträge von SSA und Suissimage nach wie vor die Grundlage.

Den Parteien ist ebenfalls bewusst, dass jeder Film ein Unikat darstellt und somit auch je Filmprojekt individuell eine Regelung gefunden werden muss. Die folgenden Punkte sollen aber Regie, Autor:innen und Produktion helfen, sich besser zu orientieren. Damit soll sichergestellt werden, dass faire Löhne und Honorare bezahlt werden, die den professionellen Filmschaffenden erlauben, ihren Lebensunterhalt zu verdienen und so zur Professionalisierung der Branche beitragen. Dies setzt voraus, dass Projektbudgets transparent nach realen Aufwänden und realistischen Kosten erstellt werden.

Regie

2. Zur Vorbereitung der Verhandlung für den Regie-Vertrag erstellt die Regie eine Aufwandberechnung. Der ARF/FDS hat hierzu eine Vorlage, den sogenannten Aufwandrechner, mit Empfehlungen erstellt. Dieser Rechner soll den Aufwand für die einzelnen Etappen bei der Filmherstellung abschätzen und alle Phasen von der Finanzierung bis zur Promotion umfassen.

Die Produktion nimmt bei der Aufnahme der Vertragsverhandlungen die Einschätzung des Wochenaufwandes zur Kenntnis und bespricht sie mit der Regie. Der gemeinsam diskutierte Aufwandrechner stellt eine Orientierungshilfe für die Festlegung einer fairen Entschädigung dar.

Neben dem Aufwandrechner kann auch die Höhe des Filmbudgets für die Regelung einer Pauschalohnentschädigung der Regie berücksichtigt werden.

Der ARF/FDS und GARP/IG/SFP können sich nicht darauf einigen, wie hoch die Regieentschädigung und die Erlösbeteiligung genau ist. Sie haben sich aber darauf verständigt, ihre unterschiedliche Betrachtungsweise je wie folgt darzustellen:

- Der **ARF/FDS** erachtet einen Wochenlohn von zwischen CHF 2'000.- und CHF 2'500.- als fair. Dieser Wochenlohn wird mit dem Aufwand multipliziert. Dabei gilt ein durchschnittlicher Aufwand von 75 Wochen als Richtwert für einen abendfüllenden Spielfilm. Der Mindestbruttolohn (inkl. Ferienentschädigung), darf dabei nicht unter CHF 135'500.- liegen.
- **GARP/IG/SFP**: Der Bruttolohn (inkl. Ferienentschädigung) für einen langen Kinospiefilm ist u.a. abhängig vom Filmbudget. Bei Budgets von CHF 2.5 Mio. bis CHF 6 Mio. beläuft sich der Bruttolohn auf ca. 4 – 2.5% des Filmbudgets. Der Bruttolohn sollte aber nicht unter CHF 90'000.- (inkl. Ferienentschädigung) liegen.

Die Parteien sind sich einig, dass eine Erlösbeteiligung hinzukommt.

- Nach Ansicht des **ARF/FDS** darf die Erlösbeteiligung nicht unter 5% der Nettoeinnahmen liegen und wird bei weitreichender Rechteeinräumung entsprechend erhöht.
- Nach Ansicht von **GARP/IG/SFP** erfolgt eine branchenübliche Erlösbeteiligung

3. Zusätzlich zu Aufwandrechner und Budget beeinflussen u.a. Renommée und Erfahrung der Regie die Vertragsverhandlung und die Festlegung eines fairen Lohns. Produktion und Regie einigen sich in der Folge auf eine Pauschalohnvergütung für alle Phasen des Filmprojekts.

Verändern sich nach Abschluss der Vereinbarung die Verhältnisse, so dass das Projekt beispielsweise wesentlich aufwändiger wird, verhandeln Produktion und Regie über eine angemessene Zusatzvergütung.

4. Die Handhabung des Aufwandrechners kann einen Einfluss auf die Art der Vertragsverhandlung zwischen Regie und Produktion haben. Die vier Verbände werden deshalb in der zweiten Jahreshälfte 2026 gemeinsam erste Erfahrungen austauschen, insbesondere in Bezug auf die Handhabung des Aufwandrechners.

Nach Ablauf von zwei Jahren klären die Parteien gemeinsam, ob sich der Aufwandrechner für beide Seiten bewährt und allenfalls Eingang in die Musterverträge finden soll. Dabei soll auch geprüft werden, ob eine höhere Verbindlichkeit des Aufwandrechners zu angemessenen Löhnen führen kann.

5. Sollte sich abzeichnen, dass ein Film nicht ordentlich finanziert werden kann, auch unter der Berücksichtigung der Budgetvorgaben durch die Geldgeber, können Regie und Produktion Rückstellungen des Regie-Lohns vereinbaren, wobei in diesem Fall ein Zuschlag oder eine höhere Erlösbeteiligung vorzusehen ist. Die Rückstellungen der Produktion aufgrund der Unterfinanzierungen werden dabei auch berücksichtigt.

Die Abzahlung der Regie-Rückstellungen erfolgt pari passu wie die Rückstellungen des Produzenten honorars, jedoch in höherem Rang als die übrigen Rückstellungen der Produktion.

Drehbuch:

6. Beim Drehbuch-Honorar sind sich die Parteien einig, dass das Honorar für einen abendfüllenden Kinofilm nicht unter CHF 75'000 liegen darf. Höheres Renommée, mehr Erfahrung, höhere Komplexität, und/oder höheres Budget beeinflussen die Höhe des Honorars.

Der ARF/FDS erachtet eine Entschädigung von CHF 90'000 (+/- 1'000.- pro Minute) als angemessene Verhandlungsbasis.

Kann das Honorar nicht wie vereinbart ausbezahlt werden und müssen deshalb Rückstellungen erfolgen, sind sich die Parteien einig, dass der offene Teil des Honorars bei der Realisierung und spätestens am ersten Drehtag ausbezahlt werden muss. Zudem ist ein Zuschlag zu vereinbaren.

Die Parteien sind sich einig, dass eine Erlösbeteiligung hinzukommt.

- Nach Ansicht des **ARF/FDS** darf die Erlösbeteiligung nicht unter 5% der Nettoeinnahmen liegen und wird bei weitreichender Rechteeinräumung entsprechend erhöht.
- Nach Ansicht von **GARP/IG/SFP** erfolgt eine branchenübliche Erlösbeteiligung